

Ausgabe vom 1. Juli 2016

Nr. 012.01

Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates

vom 27. November 1991

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 und § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 folgendes Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates:

I. Besoldungen

§ 1 Besoldungsanspruch

- ¹ Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- ² Vorbehalten bleibt die Besoldungsfortzahlung nach § 6 und § 6a dieses Reglementes.

§ 2 Auszahlung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen eine Jahresbesoldung.
- ² Die Jahresbesoldung wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. An jedem Monatsende wird ein Teilbetrag und im Monat November zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatsbesoldung ausbezahlt.

§ 3 Einreihung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine Besoldung, die der Lohnklasse 17, Stufe 5 der Besoldungsordnung des Staatspersonals entspricht. Bei Teilpensen wird die Besoldung anteilmässig ausgerichtet.
- ² Für eine allfällige spätere Besoldungsanpassung bleibt die Zustimmung der Controlling-Kommission vorbehalten.
- ³ Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte (inkl. Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden und Kommissionen) abgegolten. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Absprache mit der Controlling-Kommission zusätzliche Entschädigungen von jährlich insgesamt Fr. 25'000.– sprechen. Über zusätzlich geleistete Entschädigungen wird gesondert in der Rechnungsablage Rechenschaft abgelegt.
- ⁴ Entschädigungen, die aus der Vertretung der Gemeinde anfallen, sind abzuliefern.

§ 4 Dienstaltersgeschenk

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Dienstaltersgeschenke nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 5 Spesenentschädigung

Die Spesen werden gemäss Spesenregelung vergütet. Die Höhe der Spesen legt der Gemeinderat fest.

§ 6 Besoldungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit/Tod

Die Besoldungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 6a Besoldungsnachgenuss

Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied, das sich der Wiederwahl gestellt hat, an der Urne nicht mehr gewählt, so erhält es noch während drei Monaten nach Ende der Legislaturperiode die Besoldung ausbezahlt. Ein Besoldungsnachgenuss endet in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Alters oder mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.

II. Sozialversicherungen

A. Allgemeines

§ 7 Versicherung gegen Unfall

¹ Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Folgen von Unfällen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

² Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zur Hälfte zu Lasten der Versicherten.

§ 8 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

² Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Ratsmitglieder aus dem aktuellen Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) und aus dem Anschlussvertrag der Gemeinde Adligenswil vom 23. Oktober 1989.

B. Sonderleistungen der Gemeinde

§ 9 Voraussetzungen der Sonderleistungen

Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016

§ 10 Art und Höhe der Sonderleistungen

Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016

§ 11 Kürzung der Sonderleistungen

Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016

§ 12 Ende der Ansprüche auf Sonderleistungen

Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016

III. Verschiedene Bestimmungen

§ 13 Verfahren und Rechtspflege

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 14 Weitere Bestimmungen des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen in diesem Besoldungsreglement gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 15 Inkrafttreten

Das Besoldungsreglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

IV. Übergangsbestimmung

Sonderleistungen

§ 16 Bisherige neugewählte Mitglieder des Gemeinderates und ehemalige Mitglieder des Gemeinderates

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Besoldungsreglementes im Amt befindlichen bisherigen neugewählten Mitglieder des Gemeinderates und für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Besoldungsreglementes bereits Sonderleistungen bezogen haben oder nach den vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Besoldungsreglementes geltenden Bestimmungen eine Anwartschaft auf Sonderleistungen der Gemeinde erworben haben, gelten die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 2009 weiterhin.

Adligenswil, 5. Juni 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Othmar Zihlmann
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates:

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	Teilrevision	02.12.2008	Rechtsgrundlage	geändert
			§ 3 Abs. 1	geändert
			§ 3 Abs. 2	eingefügt
			§ 5	geändert
			§ 6	ergänzt
			§ 8 Abs. 2	geändert
			§ 9 Abs. 1	geändert
			§ 10 Abs. 1	geändert
			§ 10 Abs. 2	eingefügt
			§ 15	geändert
2	Teilrevision	05.06.2016	Rechtsgrundlage	geändert
			§ 1 Abs. 2	ergänzt
			§ 3 Abs. 3-4	ergänzt
			§ 5 Abs. 1	aufgehoben
			§ 5 Abs. 2	angepasst
			§ 6a	eingefügt
			§ 8	angepasst
			§ 9	aufgehoben
			§ 10	aufgehoben
			§ 11	aufgehoben
			§12	aufgehoben
			§ 15	geändert
§ 16	eingefügt			